



Satzung des Hastener Turnverein 1871 e. V.

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

- (1) Der am 15. Juli 1871 in Remscheid gegründete Turnverein führt den Namen „Hastener Turnverein 1871 e. V. Remscheid (Turnverein Remscheid-Hasten)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid-Hasten. Der Verein ist beim Amtsgericht Wuppertal im Vereinsregister unter Nr. VR 20494 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es,
 - a) Förderung des Breiten- und Leistungssport,
 - b) den Breiten- und Leistungssport körperlich und geistig Behinderter sowie den Rehabilitationssport Behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration zu fördern und einzusetzen.
 - c) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 - d) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - e) Förderung der Jugendhilfe
 - f) Modellsport
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen sowie aller Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (3) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen etc.
 - c) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - d) die pädagogische Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler
 - e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - f) besondere Freizeitangebote für Jugendliche in Form von Computer- bzw. Konsolenspielen mit einer entsprechenden medienpädagogischen Betreuung der Jugendlichen und der kritischen Auseinandersetzung mit PC- bzw. Konsolenspielen durch geeignete Unterstützungs- und Beratungsmaßnahmen. Die verwendeten Spiele müssen zusätzlich über eine Jugendfreigabe i. S. d. § 14 JuSchuG verfügen. Es werden keine Spiele geduldet, die Tötungshandlungen simulieren bzw. darstellen, da dies neben der Frage der Dienlichkeit der Förderung der Jugendhilfe die Gemeinnützigkeit mangels Förderung der Allgemeinheit in Frage stellt.
- (4) Der HTV tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie antidemokratischen Bestrebungen und jeder weiteren Form von diskriminierenden, menschenverachtenden oder antisemitischen Einstellungen, insbesondere aufgrund der Nationalität, der Religion, des Geschlechts, des Alters, ethnischer oder sozialer Herkunft, der sexuellen Identität oder einer Behinderung entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich oder seelischer Art ist. Er verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral, bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte unter Berücksichtigung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen.
Der HTV bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Glaube, Geschlecht, sexueller Orientierung und sozialer Stellung eine sportliche Heimat.



Satzung des Hastener Turnverein 1871 e. V.

- (5) Der HTV verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Hierbei fühlen wir uns dem Kinderschutzgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung und den daraus abzuleitenden Maßnahmen verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes am Anteil eines Vereinsvermögens.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

II. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Gesamtvorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Gebühren und Beiträge zu beantragen. Bei nicht geschäftsfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen sowie bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet jeweils ein anwesendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag. Mit der Unterschrift beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Kalenderwochen zum 30.06. des Jahres oder zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Eine außerordentliche Kündigung regelt das BGB unter § 314.



Satzung des Hastener Turnverein 1871 e. V.

Mit Erklärung des Austritts ist der etwa rückständige Mitgliedsbeitrag sofort in einer Summe fällig.

- (3) Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – durch Beschluss des Gesamtvorstands aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- a) bei Nichterfüllung der Pflichten aus der Vereinssatzung in erheblichem Maße,
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten.

Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge oder Sonderbeiträge mehr als 2 Monate in Rückstand geraten ist und eine vorangegangene schriftliche Mahnung nicht beachtet hat.

Der Beschluss des Gesamtvorstands ist dem Betroffenen schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene beim Ehrenrat Einspruch einlegen; der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten regelt die Ehren- und Rechtsordnung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringende Rechte.

Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem –ehemaligen– Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o. Ä.

§ 7 Rechte, Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins sowie der Abteilung, der sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) den Mitgliedsbeitrag (§ 8) zu entrichten;
 - b) den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte;
 - c) die Vereinssatzung, die Abteilungsordnungen und die Hausordnungen der Übungsstätten einzuhalten sowie Anordnungen der Vereinsorgane und Übungsleiter zu befolgen;
 - d) ihnen leihweise überlassenes Vereinseigentum pfleglich und ausschließlich für Vereinszwecke zu benutzen; auf Anforderung des Vorstands ist es in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben.
- (3) Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können in geeigneter Form geehrt werden (§ 12 der Satzung). Die Einzelheiten ergeben sich aus der Ehren- und Rechtsordnung.
- (4) Gegen Mitglieder des Vereins können im Fall der Verletzung von Mitgliedspflichten Ordnungsmittel verhängt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Ehren- und Rechtsordnung.



Satzung des Hastener Turnverein 1871 e. V.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen (bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages), Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten bis zu maximal 8 Arbeitsstunden ersatzweise Geldzahlungen zu leisten.
- (3) Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

§ 9 Stimmrecht, Wählbarkeit

- (1) Die volljährigen Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und wählbar. Beschränkt geschäftsfähige volljährige Mitglieder können ihr Stimmrecht durch gesetzliche Vertreter nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausüben. Geschäftsunfähige Mitglieder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr üben kein Stimmrecht aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind ebenso von der Wahrnehmung ausgeschlossen wie die gesetzlichen Vertreter der anderen Jugendlichen. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.
- (2) Für jugendliche Mitglieder zwischen 7 und 18 Jahren besteht in der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Auch minderjährige Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, sind zu Mitgliederversammlungen zwingend einzuladen.

§ 10 Haftung des Vereins und der Mitglieder

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Gesamtvorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



Satzung des Hastener Turnverein 1871 e. V.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Notwendigkeit einen Datenschutzbeauftragten.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erklären sich damit einverstanden, dass der Verein ihre personenbezogenen Daten der Mitgliedschaft (insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, Bankverbindung) aufnimmt und verarbeitet.

Dem Verein ist erlaubt, im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke diese Daten in Wort und Bild zu nutzen, Teile dieser Daten an Dritte (Dachorganisationen; Fachverbände, deren Mitglied der Verein ist; vereinsnahe Sport-Organisationen) weiterzugeben sowie in internen Publikationen und sonstiger Weise innerhalb des Vereins zu veröffentlichen. Des Weiteren darf der Verein für fremde Zwecke die Daten der Mitglieder nutzen oder veröffentlichen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder öffentlicher Interessen erforderlich ist.

- (6) Der Verein fühlt sich dem Datenschutz verpflichtet und wird die Grundsätze des Datenschutzes entsprechend der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes beachten.

§ 12 Ehrungen

- (1) Langjährige verdiente Präsidenten oder Vorsitzende des Gesamtvorstands des Vereins können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (2) Besonders verdiente Mitglieder oder Förderer des Vereins können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
- (4) Die Einzelheiten regelt die Ehren- und Rechtsordnung.

III. Abschnitt – Organe des Vereins

§ 13 Organe und Vertretung des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Gesamtvorstand,
 - d) der Ehrenrat,
 - e) die Jugendversammlung
- (2) Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Dies gilt auch für diejenigen Rechtsgeschäfte, die nach den gesetzten Sondervollmachten erfordern.

Den Verein wirtschaftlich verpflichtende Rechtsgeschäfte sind durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB zu vollziehen.



Satzung des Hastener Turnverein 1871 e. V.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Vereinsmitglieder bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Zusammenschluss mit anderen Vereinen,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und Entlastung des Gesamtvorstands,
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrats,
 - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder oder anderer Vereinsorgane.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie wird bis spätestens 6 Kalendermonate nach Ablauf eines Geschäftsjahres vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Kalenderwochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse einberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des amtierenden Gesamtvorstands. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden des Gesamtvorstands übernimmt der amtierende Vorsitzende des Ehrenrats oder ein von ihm Beauftragter die Versammlungsleitung.
- (6) Alle Wahlen und Abstimmungen sind öffentlich. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl oder wird ein entsprechender Antrag gestellt, ist geheim zu wählen.
- (7) Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungs- oder Wahlleiters.
- (8) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand 8 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) auf jederzeit zulässigen Antrag des Vorstands,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern, der unter Angabe des Zwecks zu begründen ist.



Satzung des Hastener Turnverein 1871 e. V.

§ 15 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Finanzverwalter,
als geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB
- d) Beisitzern und
- e) dem Jugendwart.

(2) Dem Gesamtvorstand obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die ordnungs- und satzungsgemäße Führung des Vereins. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Entscheidung über die Höhe des Jahresbeitrags, Gebühren und Umlagen,
- c) Einführung, Änderung und Streichung von Beitragsgruppen,
- d) Erhebung und Höhe von Sonderbeiträgen zur Deckung besonderer Kosten,
- e) Geltendmachung der Mitgliedsbeiträge, Aussetzung/Ermäßigung/Erlass des Mitgliedsbeitrags im Einzelfall,
- f) Regelung der Teilnahme von Nicht-Mitgliedern an sportlichen Übungen oder Veranstaltungen nebst Erhebung und Höhe von Entgelten,
- g) Bildung von Abteilungen, Einführung, Änderung, Aufhebung von Abteilungsordnungen,
- h) Haushaltsführung des Vereins einschließlich der Festlegung der jährlichen Etatbeträge für die einzelnen Abteilungen des Vereins und Auslagenerstattungen,
- i) Wahrnehmung sämtlicher Kontakte des Vereins mit Dritten einschließlich Presse, Verbänden, Behörden mit Ausnahme der den Spiel- oder Übungsbetrieb betreffenden Angelegenheiten,
- j) Entscheidung über Trainings- und Spielgemeinschaften sowie Kooperationen mit anderen Vereinen oder Sportgemeinschaften,
- k) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.

Der Gesamtvorstand tritt alle 2 Monate und bei Bedarf zusammen. (siehe § 6 der Geschäftsordnung des HTV)

Vorstandsbeschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit gefasst werden. (siehe § 6 der Geschäftsordnung des HTV)

(3) Der Gesamtvorstand kann einen Beirat bestellen. Aufgabe eines Beirats ist:

- a) die Unterstützung des Gesamtvorstands bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben,
- b) die Vermittlung der Kommunikation zwischen Gesamtvorstand, Vereinsorganen, Abteilungen und Mitgliedern sowie die Vermittlung der Kommunikation der Vereinsorgane und der Abteilungen untereinander.

Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.

(4) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.



Satzung des Hastener Turnverein 1871 e. V.

- (5) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zur Abwicklung der Geschäftsführung und laufenden Verwaltung des Vereins eine Geschäftsstelle einzurichten und diese mit angestellten Mitarbeitern zu besetzen.
- (6) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied des Gesamtvorstands kann auch zwei Ämter bekleiden.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstands. Wird einem Mitglied diese Entlastung verweigert, so scheidet es aus dem Vorstand aus und es hat eine Neuwahl für das freigewordene Amt zu erfolgen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied des Gesamtvorstands zurücktritt oder wenn die ordentliche Mitgliederversammlung trotz Entlastung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Neuwahl verlangt.
- (8) Scheiden Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus, kann sich der Gesamtvorstand bis zu der in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführenden Neuwahl durch Ernennung kommissarischer Mitglieder selbst ergänzen. Besteht der Gesamtvorstand infolge des Ausscheidens von Mitgliedern aus weniger als 3 gewählten Mitgliedern, hat der Gesamtvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alle Mitglieder des Gesamtvorstands mit Ausnahme der ordentlich gewählten Mitglieder neu gewählt werden.
- (9) Endet während der Amtsdauer eines Mitglieds des Gesamtvorstands seine Mitgliedschaft im Verein, so scheidet es automatisch aus dem Gesamtvorstand aus.
- (10) Ein Mitglied des Gesamtvorstands kann, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins verstößt, durch Entscheidung des Gesamtvorstands mit der Mehrheit seiner Mitglieder mit sofortiger Wirkung beurlaubt werden.
In diesem Fall hat der Gesamtvorstand zum nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über das Ausscheiden des Betroffenen aus dem Gesamtvorstand endgültig entscheidet und gegebenenfalls eine Neuwahl vornimmt.
- (11) Der Gesamtvorstand hat einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und eine Finanzplanung für das beginnende Geschäftsjahr anzufertigen. Diese Berichte sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen und zu erläutern.
- (12) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der im Rahmen dieser Satzung die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder geregelt werden.
- (13) Die Mitglieder des Gesamtvorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit auf Basis eines Dienstvertrages oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben gemäß § 27, 670 BGB Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 16 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet zusammen mit dem Vorstand über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 17 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat fungiert als Vereinsschiedsgericht nach Maßgabe der Ehren- und Rechtsordnung.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus:



Satzung des Hastener Turnverein 1871 e. V.

- a) den Ehrenpräsidenten,
 - b) drei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
Sie sollen nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Abteilungen des Vereins stammen.
- (3) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Einzelheiten der Aufgaben und des Verfahrens des Vereinsbeirats ergeben sich aus der Ehren- und Rechtsordnung.

§ 18 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Die Abteilungen sind an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Die Abteilungen vertreten den Verein hinsichtlich der Belange der jeweiligen Sportarten in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand in den jeweiligen Sportverbänden.
- (2) Die näheren Einzelheiten werden in einer Abteilungsordnung geregelt, über deren für alle Abteilungen verbindliche Einführung, Änderung und Aufhebung der Vorstand nach Anhörung der Abteilungsvorstände entscheidet.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der Zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird.

IV. Abschnitt – Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

§ 20 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Vereinssatzung kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Beschlussfassung ist nur dann zulässig, wenn Absicht und Inhalt der Satzungsänderung den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung durch Aufgabe zur Post mitgeteilt worden sind.
- (2) Der Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Satzung des Hastener Turnverein 1871 e. V.

V. Abschnitt – Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Die eventuelle Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung soll auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen keinen Einfluss haben.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung und den in ihr geregelten Rechtsverhältnissen ist Remscheid.
- (3) Die vorliegende Satzung wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Die früheren Satzungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Wirksamkeit.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2025 beschlossen